

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Proposition du Chef du Département de l'Economie publique*

Gründung der Schweizerischen Treuhandstelle

Bern, 12. Juli 1918

Durch das mit Deutschland abgeschlossene Wirtschaftsabkommen vom 15. Mai hat sich die Schweiz bekanntlich verpflichtet, eine der S.S.S. entsprechende Kontrollorganisation zu schaffen. In der Folge haben die Herren Nationalräte Frey und Mosimann sowie die Herren Dr. Laur und Dr. Locher, der als Generaldirektor der neuen Organisation in Aussicht genommen ist, die weitem Verhandlungen über die Modalitäten der Gründung dieser Stelle geführt, und sie haben bereits die Mitglieder des Vereins, wie dies bei der S.S.S. der Fall war, gewählt.

In der Anlage legen wir Ihnen vor:

1. Die Vereinsstatuten
2. Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und bemerken dazu das Folgende:
  1. Die *Vereinsstatuten* sind im wesentlichen jenen der S.S.S. nachgebildet. Sie enthalten nichts Besonderes, was zu Bemerkungen Veranlassung gäbe. Formell sind diese Statuten natürlich von der Generalversammlung des Vereins zu genehmigen, und diese hat dann die weiteren Massregeln in Beziehung auf die Organisation zu treffen.
  2. Von sachlicher und grundlegender Wichtigkeit sind die *Ausführungsbestimmungen*, die zwar ebenfalls formell von den Vereinsmitgliedern zu beschliessen sind,



tatsächlich aber, wie bei der S.S.S., Gegenstand internationaler Vereinbarung bilden und deshalb zwischen den Delegierten der deutschen Regierung und denen des Bundesrates vereinbart werden müssen. Wir haben Veranlassung genommen, die Delegation für Auswärtige Angelegenheiten mit den Unterhändlern zu einer Sitzung einzuladen, in der die Ausführungsbestimmungen in allen Teilen besprochen worden sind; andererseits haben die Unterhändler ihrerseits die Interessentenkreise mitsprechen lassen und sie zur Beratung zugezogen.

Auch in bezug auf die Ausführungsbestimmungen, die dem «Règlement intérieur» der S.S.S.<sup>1</sup> nachgebildet sind, hat das letztere als Vorbild gedient. Immerhin mussten in Beziehung auf eine Reihe von Punkten Änderungen getroffen werden.

Die Zahl der Syndikate ist eine viel geringere als bei der S.S.S. In Beziehung auf die Kohle ist überdies vorgesehen, dass von der Bildung eines Syndikates Umgang genommen werden kann, in dem Sinne, dass die Kohlenzentrale die Funktionen eines Syndikates übernimmt. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 13 und hier wiederum die Bestimmungen über die Kohlenverwendungsliste. Wie wir der Delegation mitgeteilt haben, bestand hierüber eine Divergenz, indem die deutschen Delegierten, für die Waren, die auf dieser Kohlenverwendungs-Liste stehen, verlangt haben, dass der Identitätsnachweis in dem Sinne erbracht werde, dass diese Waren keine aus Deutschland stammenden Materialien enthalten, wogegen wir eine Restitution zulassen wollten. Die Schwierigkeit ist schliesslich überbrückt worden in der Weise, dass nur für Waffen, Munition, Sprengstoffe und Produkte des elektrischen Ofens sowie Automobile, Motoren für Schiffe und Flugzeuge eine technische Prüfung über die Materialidentität zugelassen wird, während für andere auf der Kohlenverwendungsliste befindliche Waren bloss die Bestimmung besteht, dass sie keine deutschen Materialien enthalten dürfen, die als solche deutlich erkennbar sind oder durch die vorgeschriebene Materialbuchführung nachgewiesen werden. Endlich enthält der zweitletzte Absatz des Artikels 13 noch eine Übergangsbestimmung, die für die zur Zeit in Fabrikation befindlichen Waren eine bedeutende Erleichterung bietet. Im übrigen entsprechen die Ausführungsbestimmungen den vorgesehenen Verpflichtungen. Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen zu besprechen, da eine Menge von technischen Details behandelt werden müssten. Die nötige Aufklärung kann darüber noch mündlich gegeben werden.

Was die der Kontrolle der Treuhandstelle unterliegenden Waren anbetrifft, so stellen wir fest, dass der grösste Teil der im Zolltarif aufgeführten Positionen überhaupt auf keiner Liste steht.

Ein weiterer Teil der Waren ist verzeichnet auf einer *Frei-Liste*. Diese Waren können auch dann ausgeführt werden, wenn sie aus deutschem Material hergestellt sind. Die Ausfuhrbegehren sind lediglich von der S.T.S. abzustempeln.

Die in der *Materialverwendungsliste* eingetragenen Waren sollen nicht ausgeführt werden, wenn sie unter Verwendung von aus dem Deutschen Reiche oder durch dieses eingeführten Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten hergestellt sind. Dabei ist indessen der globale Nachweis des Materials zulässig.

Die Waren, die auf der *Kohlenverwendungsliste* stehen, unterliegen einer schärfe-

---

1.Cf. n<sup>o</sup> 151, Annexe 2.

ren Materialprüfung und dürfen ausserdem nur dann ausgeführt werden, wenn sie mit nicht deutschen Brennstoffen hergestellt worden sind.

Diese Liste bildet zurzeit noch Gegenstand der Diskussion, indessen sind die Differenzen nicht mehr sehr wichtig. Wir werden die Listen, sobald die Unterhändler mit ihrer Arbeit fertig sind, dem Bundesrate zur Genehmigung vorlegen. Für einmal wird

*beantragt:*

1. Der Bundesrat wolle dem beiliegenden Entwurf der Vereinstatuten und der Ausführungsbestimmungen seine Genehmigung erteilen.

2. Der Bundesrat wolle das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigen, die Mitglieder des Vereins zur Konstituierung desselben zusammenzuberufen und der Deutschen Regierung von der Genehmigung und der Konstituierung des Vereins Kenntnis zu geben<sup>2</sup>.

---

2. *Ces propositions ont été acceptées par le Conseil fédéral dans sa séance du 13 juillet 1918. Cf. E 1004 1/268, n<sup>o</sup> 2065.*

EVD KW Zentrale 1914–1918/86+87

ANNEXE 1

S.T.S.

*Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs*

VEREINSTATUTEN VOM 15. JULI 1918

Art. 1.

*I. Firma und Sitz*      Unter dem Namen Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs, Office fiduciaire suisse pour le contrôle du trafic des marchandises, Ufficio fiduciario svizzero di controllo pel traffico delle merci (im nachstehenden S.T.S. genannt) besteht ein Verein mit Sitz in Bern und mit unbestimmter Dauer. Der Verein ist in das Handelsregister einzutragen.

Art. 2.

*II. Zweck*              Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der nationalen wirtschaftlichen Interessen der Schweiz gegenüber den Erschwerungen, die der Krieg allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung und besonders der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe gebracht hat.  
Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschliessen.

Art. 3.

Die Aufgabe des Vereins ist insbesondere,

*III. Verpflichtungen*  
*1. Einfuhr*

a) die Überwachung und Garantie zu übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, die seitens auswärtiger Regierungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden;

b) die schweizerischen Behörden zu unterstützen durch Empfehlung von Massnahmen, die ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern, wie z.B. Ausfuhrverbote,

12 JUILLET 1918

765

Grenzüberwachungen, Statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Auch kann er aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei Ausführung solcher Massnahmen behilflich sind;

c) die zuständigen Behörden zu rechtlichem Einschreiten zu veranlassen, insbesondere im Falle von Schmuggel;

d) die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten, die für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig sind, für Rechnung Dritter zu vermitteln und an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz abzugeben, alles unter den nämlichen Auflagen, die von amtlicher Seite an die Einfuhr der Waren in die Schweiz geknüpft werden und unter den in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften;

e) falls die Bezüger der direkt oder im Transit eingeführten Waren in Syndikaten oder ähnlichen Vereinigungen zusammentreten, als oberste Instanz die endgültige Entscheidung in allen Syndikatsfragen abzugeben;

f) falls ein Veredlungsverkehr ermöglicht wird, die Überwachung der an dessen Zulassung geknüpften Bedingungen zu garantieren;

g) alle diejenigen Verträge abzuschliessen, welche die Durchführung vorstehender Aufgaben mit sich bringen kann.

#### Art. 4.

Der Verein verpflichtet sich, im besondern darüber zu wachen, dass die durch seine Vermittlung dem Bezüger gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgesehen sind. *2. Ausfuhr*

#### Art. 5.

Dem Verein wird seitens des Schweizerischen Bundesrates ein Betriebsfonds von Fr. 100000.- zur Verfügung gestellt. *IV. Betriebsfonds*

#### Art. 6.

Der Verein bezweckt keinen Gewinn. Er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, dass die Betriebskosten gedeckt werden und dass auf dem Betriebskapital eine jährliche Verzinsung ausgerichtet werden kann. *V. Geschäftsführung*

Darüber hinausgehende Betriebsüberschüsse werden bis zur Liquidation vorge tragen, ebenso allfällige Betriebsdefizite.

Für die Aufstellung der jährlichen Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ist Art. 656 OR massgebend.

Die Rechnungsabschlüsse haben je am 30. Juni zu erfolgen, erstmals am 30. Juni 1919.

#### Art. 7.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. *VI. Mitgliedschaft  
1. Voraussetzung*

Die Anzahl der Mitglieder ist auf höchstens 15 beschränkt.

#### Art. 8.

Finanzielle Beiträge haben die Mitglieder nicht zu leisten.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. *2. Beiträge und Haftung*



## Art. 9.

*VII. Organe*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) die Geschäftsleitung.

## Art. 10.

*I. Mitglieder-  
versammlung*

Die Mitgliederversammlung wird erstmals zum Zwecke der Konstituierung des Vereins durch den Bundesrat einberufen, später auf Einladung des Ausschusses oder an zum voraus durch das Reglement bestimmten Tagen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der sämtlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen gültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 11.

*a) Aufgaben*

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in:

- a) Genehmigung, sowie etwaiger späterer Abänderung der Statuten, letzteres unter Vorbehalt bestehender Vereinbarungen;
- b) Wahl des Ausschusses und des Generaldirektors;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder Bezeichnung einer schweizerischen Revisionsgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen;
- d) Abnahme der Jahresrechnungen und Festsetzung der auf das Betriebskapital auszurichtenden Verzinsung. Diese Rechnungsabnahme hat jeweilen innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen;
- e) Entscheidung, und zwar endgültige und rechtsverbindliche aller Streitigkeiten, die aus der Tätigkeit der S.T.S. oder ihrer Syndikate entstehen, und über Bussen und Konventionalstrafen;
- f) Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins, vorbehältlich der Zustimmung des Bundesrates;
- g) Beschlussfassung über alle andern ihr vom Ausschuss unterbreiteten Vereinsangelegenheiten.

Gültige Schlussnahmen können in der Regel nur über Gegenstände gefasst werden, die den Mitgliedern wenigstens drei Tage zuvor, brieflich oder telegraphisch, als in der nächsten Versammlung zur Verhandlung kommend angekündigt worden sind.

## Art. 12.

*b) Wahlen*

Die Mitgliederversammlung wählt je für die Zeit bis zu derjenigen Versammlung, die über die Rechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres Beschluss fasst, einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer, die zusammen den Ausschuss des Vereins bilden. Ausscheidende Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

Während eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder sind so bald als möglich für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

## Art. 13

*c) Geschäfts-  
ordnung*

Die Mitgliederversammlung erlässt ein für ihre eigenen Verhandlungen, sowie für die Tätigkeit des Ausschusses und die Geschäftsleitung massgebendes Reglement (Geschäftsordnung).

## Art. 14.

*2. Ausschuss*

Der Ausschuss bereitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte und Anträge vor und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er von sich aus alle Verfügungen treffen, die sonst in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen würden. Vorbehalten bleiben die

12 JUILLET 1918

767

in Art. 11, lit. a–e, aufgeführten Gegenstände. Er überwacht insbesondere die Geschäftsleitung und steht ihr bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten beratend zur Seite.

Der Ausschuss kann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken.

## Art. 15.

Die Mitgliederversammlung ernennt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat einen Generaldirektor.

3. Geschäfts-  
leitung

Auf Vorschlag des Generaldirektors ernennt der Ausschuss die erforderlichen Direktoren und Prokuristen. Der Generaldirektor ernennt alle nicht unterschriftsberechtigten Angestellten.

Für die Führung der Geschäfte sind die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen dieser Statuten, Reglemente und Beschlüsse die Weisungen des Ausschusses massgebend.

## Art. 16.

Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den drei Mitgliedern des Ausschusses, dem Generaldirektor, den Direktoren und den Prokuristen in dem Sinne kollektiv zu, dass je zwei derselben zu zeichnen haben.

4. Unterschrifts-  
berechtigung

## Art. 17.

Die Liquidation des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist vom Ausschuss durchzuführen.

VIII. Liquidation

## Art. 18.

Ein bei der Liquidation über die Verzinsung und Rückzahlung des vom Bunde gelieferten Betriebskapitals sich ergebender Vermögensüberschuss wird dem Bundesrat eingehändigt und von diesem einer oder mehreren zur Förderung von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe bestehenden Organisationen überwiesen. Ergibt die Liquidation einen Verlust, so wird er vom Bunde getragen.

Gewinn und  
Verlust

## Art. 19.

Die für die Führung der Geschäfte verbindlichen Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

IX. Ausführungs-  
bestimmungen

Statuten und Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 1918 angenommen.

## ANNEXE 2

## S.T.S.

*Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs*

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VOM 15. JULI 1918  
ZU DEN S.T.S.-STATUTEN

## Art. 1.

Um die Tätigkeit der S.T.S. zu erleichtern, gibt ihr der Bundesrat die Liste derjenigen aus oder über Deutschland eingeführten Waren bekannt, die an ihre Adresse gerichtet werden müssen und für welche die S.T.S. allein empfangsberechtigt ist (S.T.S. Einfuhr-Warenliste).

S.T.S. Einfuhr-  
Warenliste

## Art. 2.

2. Waren-  
auslieferung

Die S.T.S. darf keine Waren ausliefern, zu deren Einfuhr sie dem Besteller nicht vorgängig ihre schriftliche Einwilligung gegeben hat, und solange der Importeur nicht allen von der S.T.S. gestellten Begehren entsprochen und die Bedingungen angenommen hat, welche an die Einwilligung geknüpft sind.

## Art. 3.

3. Einfuhrbestim-  
mungen

## a) Bewilligung

Die Bewilligung ist eine persönliche. Sie darf ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der S.T.S. nicht an Dritte abgetreten werden.

Die S.T.S. behält sich den Widerruf der erteilten Bewilligungen vor, wenn der Importeur sich eine Widerhandlung gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der S.T.S. hat zuschulden kommen lassen, oder wenn die S.T.S. aus irgend einem andern Grunde den Widerruf erlassen muss.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt ohne jegliche Garantie, dass die Ware tatsächlich in die Schweiz eingeführt werden kann.

Kann die Ware aus irgend einem Grunde vom Importeur nicht eingeführt oder ihm beim Eintreffen nicht abgeliefert werden, so ist die S.T.S. auch ohne Widerruf der Bewilligung befugt, unter Zustimmung des deutschen Lieferanten darüber zu verfügen und insbesondere auch deren Auslieferung an einen oder mehrere andere Empfänger anzuordnen. Kann sich der Importeur mit dem neuen Empfänger über die zu zahlende Entschädigung nicht einigen, so wird diese von einer dreigliedrigen Kommission bestimmt. Diese Kommission besteht aus einem Vertreter der S.T.S., des Volkswirtschaftsdepartements und des einschlägigen Syndikats.

Die S.T.S. befasst sich nicht mit der Geltendmachung irgend welcher Rechte, die aus den das Einfuhrgesuch betreffenden Verträgen (Kaufvertrag, Speditionsvertrag, Frachtvertrag usw.) entstehen. Der Importeur hat selbst für die Wahrung vorgenannter Rechte zu sorgen. Jegliche Haftung der S.T.S. in dieser Richtung wird ausgeschlossen. Dagegen tritt die S.T.S. alle derartigen Rechte an den Importeur ab.

## Art. 4.

4. b) Verbleib in der  
Schweiz

Die Ware, die durch Vermittlung der S.T.S. eingeführt wird, sowie die auf der Einfuhrliste der S.T.S. stehenden Waren, die der Importeur in der Schweiz kauft oder auf Lager hat, und die aus oder über Deutschland, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt, in die Schweiz eingeführt worden sind (beide Gruppen von Waren werden kurz als S.T.S.-Waren bezeichnet), dürfen nur innerhalb der schweizerischen Landesgrenzen verbraucht oder verarbeitet werden.

Der Importeur haftet dafür, dass die S.T.S.-Waren nicht auf irgend eine Weise dem schweizerischen Verbrauch entzogen werden.

## Art. 5.

## 5. c) Lagerbestände

Die S.T.S. wird die nötigen Bestimmungen aufstellen, um zu verhindern, dass die Verbraucher mit Rücksicht auf die ihnen hinsichtlich der Ergänzung der Vorräte gebotenen Erleichterungen ihre Lager auf eine Weise entäussern, die den an die Erlangung dieser Erleichterung geknüpften Bedingungen widerspricht.

## Art. 6.

6. Syndikatsmit-  
gliedschaft

Die S.T.S. wird darauf hinwirken, dass die verschiedenen, an den Einfuhren aus oder über Deutschland beteiligten Kreise der Schweiz sich zu Syndikaten vereinigen, die im Handelsregister eingetragen sind.

Keine Firma, die im Handelsregister eingetragen ist, kann wegen der Nationalität ihrer Leiter, Gesellschafter, Genossenschaftler oder Aktionäre vom Eintritt in ein Syndikat und damit vom Bezug von Waren durch Vermittlung der S.T.S. ausge-

geschlossen werden. Vorbehalten sind diejenigen ausländischen Firmen, die gar nicht oder erst seit dem 1. Juli 1914 im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Für diese zwei Kategorien bleibt eine Prüfung der Verhältnisse durch die S.T.S. vorbehalten. Sie wird sich zu diesem Zwecke mit den Vertretern der deutschen Regierung verständigen.

Sobald ein solches Syndikat sich gebildet hat, verpflichtet sich die S.T.S., nur noch an dessen Mitglieder zu liefern; in Ausnahmefällen kann die S.T.S. nach Anhörung des Syndikats auch an Nichtmitglieder liefern.

#### Art. 7.

Zurzeit sind folgende Syndikate in Aussicht genommen:

1. Kohlen-Syndikat;
2. Eisen-, Stahl- und Metall-Syndikat (einschliesslich Fertigfabrikate);
3. Chemisches und pharmazeutisches Syndikat (einschliesslich Kohlenderivate und flüssige Brennstoffe);
4. Allgemeines Syndikat für Waren, die nicht unter 1–3 fallen.

Die Syndikate werden, soweit es die Verhältnisse erlauben, nach dem Vorbilde des Eisen-, Stahl- und Metall-Syndikates unter Kontrolle der S.T.S. gebildet.

Angesichts des im Abkommen über den Ausfuhrverkehr vom 15. Mai 1918 festgestellten Grundsatzes, wonach die Verwendung deutscher Kohle in der Schweiz vorbehaltlich gewisser Ausnahmen frei ist, wird hinsichtlich der Kohle folgendes festgesetzt:

1. Bewilligungen für die Ausfuhr von Waren der K-Liste über die schweizerisch-französische oder schweizerisch-italienische Grenze werden nur erteilt, wenn die gesuchstellende Firma durch Kautionsgarantie geleistet hat, dass die an die Ausfuhr solcher Waren geknüpften Bedingungen erfüllt sind, und wenn nachgewiesen ist, dass eine entsprechende Menge geeigneten, nichtdeutschen Brennstoffes in dem betreffenden Betriebe verwendet und dass diese Menge der Firma von dem seitens der S.T.S. zu führenden Konto abgeschrieben worden ist.

2. Die S.T.S. überträgt zu diesem Zwecke der Kohlenzentrale A.-G. in Basel (K.A.G.) die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines schweizerischen Kohlensyndikats.

Die K.A.G. wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens die Kohleneinfuhr, sowie den Verkehr mit Kohle kontrollieren und die für die Kohlenverwendungskontrolle erforderlichen Konten führen.

3. Die Schweiz wird die Ausfuhr von Kohle verbieten und verhindern. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der zuständigen deutschen Kommission bewilligt werden.

#### Art. 8.

Die Syndikate haben der S.T.S. eine Kautionsgarantie zu leisten zur Sicherstellung aller von ihnen selbst und von ihren Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen. Die Art und Höhe dieser Kautionsgarantie wird durch die S.T.S. bestimmt.

7. *Syndikate*

8. *Kautionsgarantie*  
a) *Syndikate*

#### Art. 9.

Die nicht in Syndikaten vereinigten Importeure sollen ebenfalls durch eine Kautionsgarantie leisten für die richtige Befolgung der an die Wareneinfuhr geknüpften Bedingungen.

Die Kautionsgarantie wird auf Verlangen zurückerstattet, sobald die regelrechte Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen gesichert ist.

9. b) *Nicht syndizierte Importeure*

#### Art. 10.

Die Importeure haften dafür, dass alle ihnen obliegenden Verpflichtungen auch allen Drittpersonen, an welche die S.T.S.-Ware aus irgend einem Rechtsgrunde abgetreten wird, überwunden und von diesen vollständig eingehalten werden.

10. *Pflichten des Importeurs*

Der S.T.S. gegenüber haften die von den Importeuren oder den Syndikaten hinterlegten Kauttionen für alle Widerhandlungen dieser Drittpersonen und es haben diese Widerhandlungen die gleiche Rechtsfolge, als wenn sie von den Importeuren persönlich begangen worden wären.

Werden die den Importeuren obliegenden Verpflichtungen von ihnen oder von einem Dritten nicht eingehalten, oder werden diese Verpflichtungen von ihnen oder einem Dritten mit der Abtretung der S.T.S.-Ware nicht überbunden, oder wird trotz Überbindung die S.T.S. aus irgend einem Grunde an der Ausübung ihrer Kontrolle verhindert, so ist die S.T.S. zur Verhängung einer Konventionalstrafe, sowie zu allen andern ihr gutschneidenden Massregeln berechtigt, wie z.B. Ausschluss von weiterem Bezug von Waren durch die S.T.S.

#### Art. 11.

11. *Ausfuhrbestimmungen*  
a) *Deutschland, dessen Verbündete und Bezugsland*

Die Wiederausfuhr der durch die S.T.S. in die Schweiz eingeführten Waren sowie der daraus erstellten Fabrikate nach Deutschland und den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten oder in das Bezugsland ist gestattet.

#### Art. 12.

12. b) *Neutrale Staaten*

Die unter Verantwortung der S.T.S. in die Schweiz eingeführten Waren und die in der Schweiz daraus hergestellten Fabrikate können unter Kontrolle der S.T.S. nach neutralen Staaten ausgeführt werden.

Für die Ausfuhr von Waren der Material- und Kohlenverwendungsliste (siehe Art. 13b und c) nach neutralen Staaten durch Länder, die mit Deutschland im Kriege stehen, hat die S.T.S. die Zustimmung der zuständigen deutschen Kommission einzuholen. Sie ist ferner berechtigt, von der ausführenden Firma eine Kauttion zu verlangen, die frühestens zurückgegeben wird, wenn die Bestätigung einer schweizerischen Konsulatsbehörde vorliegt, welche die Ankunft der Ware am neutralen Bestimmungsort dartut.

#### Art. 13.

13. c) *Länder, die mit Deutschland im Kriege stehen*

Nach Ländern, die mit Deutschland im Kriege stehen, können die in der S.T.S.-Ausfuhr-Warenliste (F-Liste, M-Liste, K-Liste) eingetragenen Waren nur mit besonderer Bewilligung der S.T.S. und unter Beachtung folgender Grundsätze ausgeführt werden:

a) Die in die *Freiliste* (F-Liste) eingetragenen Waren können ohne weiteres auch dann beliebig ausgeführt werden, wenn sie in der Schweiz mit deutschem Material und deutschen Brennstoffen hergestellt worden sind. Die Ausfuhrbegehren müssen der S.T.S. zur Abstempelung vorgelegt werden lediglich zur formellen Kontrolle, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Gegenstände unter die freigegebenen Positionen fallen.

b) Die in die *Materialverwendungsliste* (M-Liste) eingetragenen Waren können (vorbehältlich Sonderbewilligungen von Fall zu Fall) über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nur ausgeführt werden (siehe jedoch Art. 12), insofern nachgewiesen wird, dass sie, abgesehen von vereinbarten Ausnahmen, weder als solche aus oder über Deutschland eingeführt, noch unter Verwendung von aus dem Deutschen Reiche oder durch dieses eingeführten Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten hergestellt sind.

Dieser Nachweis wird als erbracht erachtet, wenn die ausführende Firma global beweist, dass sie nach Art und Qualität entsprechende Mengen nichtdeutschen Materials bezogen hat und dieselben in der tatsächlich zur Herstellung erforderlichen Menge von dem seitens der S.T.S. zu führenden Konto abgeschrieben worden sind. Alle aus oder durch Länder, die mit Deutschland im Kriege stehen, eingeführten Waren, die von den bis zum 15. Juli 1918 auf der bisherigen «Schweizerischen Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs» geführten Konten nicht

erfasst worden sind, können als nichtdeutsches Material nur anerkannt werden, wenn ihre Herkunft nachgewiesen wird durch Zollquittungen und Frachtbriefe, die kein älteres Datum als 15. Juli 1917 tragen.

Nichtdeutsches Material, das im Veredlungsverkehr nach Deutschland und von dort in die Schweiz zurückgelangt, verliert durch den Veredlungsprozess seine Eigenschaft als nichtdeutsche Ware nicht.

c) Die in die *Kohlenverwendungsliste* (K-Liste) eingetragenen Waren können (vorbehältlich Sonderbewilligungen von Fall zu Fall) über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nur ausgeführt werden (siehe jedoch Art. 12), wenn von der gesuchstellenden Firma der globale Nachweis erbracht wird, dass eine entsprechende Menge geeigneten nichtdeutschen oder nicht über Deutschland eingeführten Brennstoffes in ihrem Betrieb verwendet und dass diese Menge der Firma von dem seitens der S.T.S. zu führenden Konto abgeschrieben worden ist und wenn überdies der in vorstehender Lit. b für Waren der M-Liste umschriebene Materialnachweis in der Weise erbracht werden kann, dass die zur Ausfuhr angemeldeten Waren keine Bestandteile enthalten, die aus oder über Deutschland eingeführt wurden und als solche deutlich erkennbar oder durch die vorgeschriebene Materialbuchführung nachgewiesen sind.

Waffen, Munition, Sprengstoffe, Produkte des elektrischen Ofens, Automobile, Motore für Schiffe und Flugzeuge unterliegen einer technischen Prüfung, sofern der Nachweis der Materialidentität durch die Buchführung mit den zugehörigen Belegen nicht als ausreichend erachtet werden sollte.

In solchen Fällen, in denen infolge Verarbeitung der Identitätsnachweis mit den obigen Mitteln nicht überzeugend erbracht werden kann, genügt auch für die Erzeugnisse der K-Liste der für die Erzeugnisse der M-Liste erforderliche Materialnachweis.

Für die Waren, die auf die K-Liste gesetzt werden, und die im Zeitpunkt der bezüglichen amtlichen Publikationen fertigerstellt sind oder sich in einem vorgeschrittenen Fabrikationsstadium befinden, kann die S.T.S. die Ausfuhr gegen nachträgliche, materialbuchmässige Restitution der eventuell verwendeten deutschen Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate bewilligen. Wer auf eine solche Restitution Anspruch erhebt, hat innert 14 Tagen nach Publikation der K-Liste der S.T.S. diejenigen Bestandteile anzugeben, für die im Zeitpunkt der Ausfuhr der Restitutionsnachweis erbracht werden soll.

Änderungen, die der Gang der kriegerischen Ereignisse mit sich bringt, bleiben vorbehalten.

#### Art. 14.

Ein schweizerisches Produkt kann dadurch nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, dass es zwar als wesentlichen Bestandteil, aber in unbedeutenden Mengen aus oder über Deutschland eingeführte Materialien enthält. Diese Mengen dürfen nicht mehr als 2% des Gesamtwertes der Ware betragen, mit Ausnahme der Fälle, die der Verständigung zwischen der S.T.S. und den Vertretern des Deutschen Reiches bedürfen, oder die durch ein Abkommen näher geregelt worden sind.

*14. 2% Toleranz*

#### Art. 15.

Ein schweizerisches Produkt kann auch deswegen nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, weil zu seiner Herstellung folgende Waren verwendet worden sind, die aus oder über Deutschland eingeführt worden sind:

- a) Maschinen, Werkzeuge und Geräte;
- b) Licht und Wärme liefernde Stoffe (Ausnahmen für die Waren der Kohlenverwendungsliste betreffend Kohle);
- c) Stoffe, die in der Schweiz durch die Pflanzen und Tiere umgeformt worden sind;
- d) Saatgut;

*15. Verwendungsmöglichkeit deutscher Waren*



e) Hilfsstoffe, die nur den Produktionsprozess unterstützen, aber nicht in das Produkt übergehen.

Die Verwendung eines schweizerischen Zwischenproduktes, das mit deutschen oder über Deutschland eingeführtem Material oder Brennstoffen erzeugt wurde, zur Herstellung einer nach den geltenden Bestimmungen ausfuhrfähigen Ware schliesst – auch wenn diese Zwischenprodukt auf der Kohlenverwendungsliste steht – eine Ausfuhr des Endproduktes nach mit Deutschland sich im Kriegszustand befindenden Ländern nicht aus, insofern das schweizerische Zwischenprodukt als solches nicht mehr im Endprodukt enthalten ist. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie nicht auf Produkte des elektrischen Ofens, ausgenommen Alkohol, Ammoniak und Essigsäure.

#### Art. 16

*16. Austauschverbot* Die durch Vermittlung der S.T.S. in die Schweiz eingeführten Waren können nicht zum Austausch mit andern Ländern benutzt werden. Vorauszusehende Abkommen, die über diese Fragen abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle Gegenstand besonderer Unterhandlungen bilden zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung des Landes, das die Einfuhr ermöglicht hat.

#### Art. 17.

*17. Eisen- und Stahl-Toleranz* Waren der Materialverwendungsliste, nicht aber solche der Kohlenverwendungsliste, die Eisen (bezw. Stahl) enthalten, das von der S.T.S. eingeführt wurde, können ausgeführt werden, wenn der Wert des in ihnen enthaltenen Eisens und Stahls höchstens 10 % des Wertes beträgt, den das Erzeugnis selbst hat.

#### Art. 18.

*18. Veredlungsverkehr* Der passive Veredlungsverkehr der Schweiz mit Ländern, die mit Deutschland im Kriege stehen, ist zulässig gegen Stellung einer Sicherheitsleistung an die S.T.S., die von dieser erst zurückgegeben wird, wenn nachgewiesen ist, dass das veredelte Produkt in die Schweiz zurückgelangt ist. Der Abfall des dem Veredlungsverkehr übergebenen Materials darf nicht mehr als 10 % betragen. Die Veredlungsfrist soll in der Regel 3 Monate nicht übersteigen.

#### Art. 19.

*19. Sondervereinbarungen von Privaten und Kommissariaten* Mit Gründung der S.T.S. kommt die Begünstigung in Wegfall, die es bestimmten privaten Personen und Firmen ermöglichte, durch Vermittlung der Kriegskommissariate Waren einzuführen.

Alle Waren, die nach Konstituierung der S.T.S. noch zugunsten von privaten Personen oder Firmen beim Armeekriegskommissariat oder Oberkriegskommissariat eintreffen, sind von den letzteren an die S.T.S. zu richten, welche sie unter ihren üblichen Bedingungen an jene Interessenten abgeben wird.

Die für die schweizerische Armee bestimmten Waren sind an das Militärdepartement oder an die S.T.S. zu richten.

#### Art. 20.

*20. Sondervereinbarungen für Spezialartikel* Falls seit Kriegsausbruch Abkommen bezüglich der Herstellung von Spezialartikeln geschlossen worden sind zwischen der deutschen Regierung und schweizerischen Firmen, und falls die Vertragskontrahenten wünschen, dass die Abkommen auch nach Gründung der S.T.S. ihren Fortlauf nehmen, so sind die betreffenden Verträge ihr bekanntzugeben, und die S.T.S. kann veranlasst werden, über deren richtige Ausführung zu wachen, insoweit es sich um in der Schweiz gelegene Fabriken handelt.

12 JUILLET 1918

773

## Art. 21.

Falls es nötig sein sollte, bestimmte Fälle von Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen aufzuklären, so hat die S.T.S. auf Verlangen den Vertretern des Bundesrates und der deutschen Regierung alle wünschbaren Aufklärungen zu geben und ihnen behilflich zu sein, auf Grund der Dokumente den Tatbestand festzustellen.

*21. Berichtspflicht der S.T.S.*

## Art. 22.

Die S.T.S. ist befugt, jede ihr gutschheinende Kontrolle über die Innehaltung der ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen auszuüben sowohl beim Importeur selbst, als auch bei jedem Dritten, an den die Waren weitergegeben wurden. Die Kontrolle wird durch die von der S.T.S. beauftragten Beamten ausgeübt. Die S.T.S. ist aber auch berechtigt, andere Personen mit der Kontrolle zu beauftragen. Jedoch müssen die kontrollierenden Personen Schweizerbürger sein und es darf die Kontrolle nicht durch Personen ausgeübt werden, die einem Konkurrenzgeschäft angehören, sofern der zu Kontrollierende nicht sein Einverständnis gegeben hat.

*22. Kontrolle*

Die Kontrollorgane haben freien Zutritt zu allen Fabrikräumen, Magazinen und Bureaus. Ebenso ist ihnen freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren, die über die Verwendung der S.T.S.-Waren Auskunft geben.

Die Kosten dieser Kontrolle trägt die S.T.S., ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen der Kontrollierte seinen Verpflichtungen zuwidergehandelt oder die Kontrolle verlangt oder verschuldet hat.

## Art. 23.

Die Haftung aus den in Art. 7, 8 und 9 umschriebenen Kautionen besteht bis zu demjenigen Betrage, welcher der S.T.S. geschuldet wird für Widerhandlungen gegen die übernommenen Verpflichtungen, insbesondere für allfällige Konventionalstrafen.

*23. Haftung aus der Kaution*

Die Konventionalstrafen, sowie allfällige anderweitige Ansprüche werden grundsätzlich und der Höhe nach endgültig und rechtsverbindlich durch die Mitgliederversammlung der S.T.S. bestimmt.

Die S.T.S. ist berechtigt, für diesen Betrag die Kaution in Anspruch zu nehmen, unter einfacher Anzeige an den Kautionssteller.

## Art. 24.

Die S.T.S. verpflichtet sich, der eidgenössischen Regierung und der deutschen Regierung jeweilen auf Monatsende die Gesamtmengen der verschiedenen Waren mitzuteilen, die durch ihre Vermittlung ein- und ausgeführt oder veredelt worden sind.

*24. Statistik*

## Art. 25.

Zur Deckung der Betriebskosten ist die S.T.S. berechtigt, auf allen durch sie vermittelten Einfuhren von Waren eine Provision von  $\frac{1}{4}$  % auf deren Fakturawert zuzüglich Fracht und Zoll Bestimmungsstation zu beziehen. Eine Provision von 1 %, mindestens aber Fr. 1 pro Ausfuhrsuch bei einem Verkaufswert von Fr. 50 an und Fr. 0,50 bei einem Verkaufswert unter Fr. 50 wird erhoben für die Prüfung von Ausfuhrsuchen, die Bezug haben auf Waren, die auf der Freiliste stehen und unter Verwendung von deutschen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt worden sind.

*25. Provisionen*

Die Mitgliederversammlung der S.T.S. ist jederzeit befugt, im Rahmen von Art. 6 der Statuten je nach Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse diese Provision zu ermässigen oder zu erhöhen.

774

18 JUILLET 1918

## Art. 26.

*26. Statuten-  
änderungen*

Eine Abänderung der Statuten der S.T.S. und der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen bedarf der Gutheissung des Bundesrates, welcher sich zu diesem Behufe mit den Regierungen, die an der Gründung des Vereins mitgewirkt haben, verständigen wird. In gleicher Weise ist zu verfahren in Fällen, die an sich im Bereich der Zuständigkeit der S.T.S. liegen würden, die aber in den Statuten und Ausführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 1918 angenommen.